

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Inneren Sicherheit

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 die folgende Entschlieung angenommen:

I.

Qualitt und Quantitt der Kriminalitt beeintrchtigen das Sicherheitsempfinden der Brgerinnen und Brger in hohem Mae. Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Lndern, der Kriminalitt und ihren Ursachen gleichermaen entschlossen entgegenzutreten.

Die gesellschaftlichen Verhltnisse in Deutschland haben sich aufgrund offener Grenzen, des Wandersdrucks, der Arbeitsmarktprobleme, aber auch vernderter Einstellungen tiefgreifend gewandelt, Rechtsnormen, Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland mssen dies bercksichtigen. Deshalb ist zu prfen, welche Wirkungsschwchen und welcher nderungsbedarf in Gesetzgebung, Gesetzesvollzug und Rechtsanwendung bestehen und wie Verbesserungen zu erreichen sind.

Organisierte Kriminalitt mit internationalen Verbindungen, eine wachsende Zahl von jugendlichen Gewaltttern und der Anstieg der Wirtschaftskriminalitt mit groen Schden fr die Allgemeinheit verunsichern die Brgerinnen und Brger.

Der Schutz der Allgemeinheit vor gefhrlichen Strafttern, namentlich vor Sexualstrafttern, mu den ihm gebhrenden Stellenwert erhalten.

Das Vertrauen in die Arbeit der zustndigen Behrden und der Organe der Rechtspflege darf nicht dadurch gefhrt werden, da Verfahren zu lange dauern, Unterschiede im Strafma nicht plausibel erscheinen sowie die Schwierigkeiten, festgestelltes Recht, z. B. bei Ausweisungen, zu vollziehen, nicht berwunden werden.

II.

Das Wertebewutsein der Brgerinnen und Brger mu gestrkt werden. Steuerhinterziehung und illegale Beschftigung drfen nicht hingenommen werden. Die sogenannte „Alltagskriminalitt“, auch von Kindern und Jugendlichen, darf keinesfalls bagatellisiert werden. Beispielsweise drfen Straftaten des Ladendiebstahls (§ 242 StGB) nicht entkriminalisiert werden.

Dazu gehrt auch, da die Gesellschaft bei der Bekmpfung der Ursachen von Kriminalitt eigene Verantwortung und Initiative bernimmt.

Kinder und Jugendliche brauchen eine erstrebenswerte Zukunft. Das ist eine Aufgabe fr die Familie, die Schulen, die Kirchen, fr die Vereine, die Wirtschaft, aber auch fr die Politik. Die Politik darf Eltern nicht allein lassen, die ihre Kinder nicht erziehen knnen. Politik und Wirtschaft tragen Verantwortung fr die Bereithaltung von Ausbildungs- und Arbeitspltzen fr junge Menschen.

Dem Mangel an Ausbildungspltzen und der Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen mu mit geeigneten Manahmen auch mit dem Ziel begegnet werden, Kriminalprvention zu leisten.

III.

Eine gut ausgebildete und ausgestattete Polizei, deren Prsenz (im ffentlichen Raum) deutlich erkennbar ist, und die konsequent gegen jegliche Form von Kriminalitt vorgeht, ist zu gewhrleisten.

Die Leistungsfhigkeit der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und des Strafvollzugs sind ebenso sicherzustellen.

IV.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß Bund und Länder in ihrer jeweiligen Verantwortung insbesondere folgende Vorschläge und Maßnahmen konsequent umsetzen:

1. Einen sachgerechteren Umgang mit der Jugenddelinquenz:

- Gerade bei jugendlichen Tätern muß der Grundsatz Geltung erhalten, daß die staatliche Reaktion am besten wirkt, wenn sie der Tat schnell folgt. Möglichkeiten zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung auch in Verbindung mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sollten geprüft werden, um insbesondere Wiederholungstaten möglichst auszuschließen und gegenüber jugendlichen Mehrfachtätern schnelle staatliche Reaktionen spürbar werden zu lassen.

Die große Zahl von Ersttätern, die leichte Delikte begangen haben, sollte bereits im Zusammenhang mit der verantwortlichen Vernehmung ermahnt werden.

- Auf den Ausbau alternativer Sanktionsformen und des Täter-Opfer-Ausgleichs, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer verstärkten Schadenswiedergutmachung, ist hinzuwirken.
- Auf Straftaten Heranwachsender soll grundsätzlich das allgemeine Strafrecht Anwendung finden. Jugendstrafrecht wird angewendet, wenn eine erhebliche Verzögerung der sittlichen und geistigen Entwicklung vorliegt. Dies soll die Anwendung des vom Erziehungsgedanken geprägten Jugendstrafrechts für solche Heranwachsende sichern, die durch erzieherische Maßnahmen erreichbar erscheinen.
- Der vollständige Verzicht auf die geschlossene Heimunterbringung ist angesichts der neueren Kriminalitätsentwicklung problematisch. Es sind deshalb wirksame Alternativen zu entwickeln, in deren Mittelpunkt die Erziehungsaufgabe zu stehen hat.
- Die starke Beteiligung junger Asylbewerber und Aussiedler an der Kriminalität belastet die Regionen im Bundesgebiet übermäßig, in denen sich der Zuzug konzentriert hat. Erforderlich ist deshalb:
 - eine zügigere Durchführung der Asylverfahren für Jugendliche,
 - eine zügigere Durchführung der nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehenen Kostenerstattung für Aufwendungen, die den Kommunen bei Aufnahme und Betreuung von jungen Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) entstehen; der Bund muß sich an den Kosten beteiligen,
 - eine Modifizierung des Bundesvertriebenengesetzes und die Rücknahme der Kürzung der Eingliederungshilfen für Aussiedler, um der Gefahr eines Abgleitens von Kindern und Jugendlichen in die Kriminalität entgegenzutreten.

2. Verschärfung des Waffenrechts:

Da Straftaten in zunehmendem Maß unter Einsatz von Waffen stattfinden, ist das Waffenrecht – wie es der Bundesrat bereits 1992 gefordert hat – dringend zu verschärfen. Hierzu gehört der Kleine Waffenschein für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen ebenso wie das Verbot besonders gefährlicher Hieb- und Stoßwaffen, z. B. von Spring-, Fall- und Butterflymessern.

3. Zügige und nachvollziehbare Konsequenzen nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:

- Die Rechtsmittel im Strafprozeß- und Ordnungswidrigkeitenrechts müssen gestrafft werden. Möglichkeiten, Entscheidungen zu verbinden, sind zu prüfen.
- Delikten gegen Leib und Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung muß gegenüber den Eigentums- und Vermögensdelikten im Strafrahmen größeres Gewicht verliehen werden.

4. Stärkere Ahndung schwerer Wirtschaftskriminalität:

Schwere Wirtschaftskriminalität wie Ausschreibungs- und Subventionsbetrug in organisierter Form aber auch Steuerhinterziehung müssen intensiv verfolgt und geahndet werden.

5. Durchsetzbarkeit der Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern:

Ausländische Straftäter sind unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten konsequent auszuweisen und gegebenenfalls auch aus der Haft heraus abzuschieben; dies gilt insbesondere für Ausländer, die immer wieder straffällig werden, und für ausländische Gewalttäter.

Solange es ausreisepflichtigen Ausländern möglich bleibt, durch Täuschung über Identität und Herkunft sowie durch mangelnde Kooperationsbereitschaft den Vollzug des Ausländerrechts zu unterlaufen, steht die Ausländerpolitik insgesamt im Zwielficht.

Die Durchsetzbarkeit der Aufenthaltsbeendigung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer scheitert vielfach an der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Herkunftsländer.

Die Bundesregierung wird nachdrücklich gebeten, die Kooperation im Rahmen wirtschafts-, entwicklungs- und außenpolitischer Maßnahmen zu nutzen, um die Problemstaaten verstärkt zur Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Rücknahmepflichten zu bewegen.

6. Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Sexualtätern:

Die Allgemeinheit muß vor gefährlichen Sexualstraftätern wirksam geschützt werden. Nicht therapiefähige gefährliche Sexualstraftäter müssen in geschlossenen Anstalten sicher verwahrt werden (§§ 63, 66 StGB), solange ein Rückfall nicht zweifelsfrei auszuschließen ist.

Daneben sind Präventionsanstrengungen im Vorfeld der Straffälligkeit u. a. durch Intensivierung der Aufklärungsarbeit und täterorientierte Präventionsansätze zu verstärken und die Möglichkeiten therapeutischer Behandlung von straffällig gewordenen Personen zu verbessern.

V.

Der Bundesrat fordert dazu auf, die Verhandlungsergebnisse zur akustischen Wohnraumüberwachung sowie zur Bekämpfung der Geldwäsche zügig umzusetzen.

Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, seine Beratungen über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Entschädigung der Opfer von Straftaten (Zivilrechtliches Opferentschädigungsgesetz – ZOEG), den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferenschutzgesetz), den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern sowie den Entwurf eines Strafver-

fahrensänderungsgesetzes 1994 – StVÄG 1994) unverzüglich abzuschließen.

Der Bundesrat erwartet darüber hinaus von Bundesregierung und Bundestag, daß sie die Leistungsgesetze des Bundes so ausgestalten und finanziell absichern, daß wirksame präventive Maßnahmen gegen Kriminalität erfolgen können.

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Voraussetzungen für die internationale Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bei der Kriminalitätsbekämpfung insbesondere mit den Staaten Mittel- und Osteuropas zu verstärken. Dazu gehört auch die Unterstützung der östlichen Nachbarstaaten, um sie in die Lage zu versetzen, bereits im eigenen Land erfolgreich gegen das organisierte Verbrechen vorgehen zu können und damit das Eindringen nach Deutschland zu verhindern.

Von besonderer Bedeutung für eine effektive internationale Kriminalitätsbekämpfung ist die schnelle und möglichst unmittelbare grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit. Deshalb sind auch die vertraglichen Möglichkeiten der polizeilichen Rechtshilfe auszubauen.

